

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1195/25/2-E-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin veröffentlicht in Heft 11/2025 unter der Überschrift „Kein Glanzstück“ einen Produkttest zu Lippenpflegestiften und unter der Überschrift „Echter Vanillezauber“ einen Vanillepuddingtest.

Bei dem Test für Lippenpflegestifte heißt es unter „So haben wir getestet“ unter anderem: „Wir haben 18 Lippenpflegestifte mit Glow in Drogerien, Parfümerien, (Bio) Supermärkten und online eingekauft, darunter acht zertifizierte Naturkosmetikprodukte. Die Stifte kosteten zwischen 0,69 und 14,95 Euro. Von den Herstellern ließen wir uns die aktuellen Listen der Inhaltsstoffe für den getesteten Farbton zusenden und identifizierten darüber synthetische Polymere, Talkum, Titandioxid und bedenkliche Farbpigmente. Waren die Farbstoffe Tartrazin und/oder Gelborange S deklariert, ließen wir die Gehalte im Labor überprüfen. Bei Produkten mit Titandioxid ließen wir vom Labor die Verteilung der Partikelgrößen bestimmen und überprüften, ob die Hersteller Nanomaterial auch als solches deklarieren. Keine abwertungsrelevanten Befunde erbrachten die Analysen auf Allergene Duftstoffe, Nitromoschus und polyzyklische Moschusverbindungen sowie Cashmeran, Diethylphthalat und Schwermetalle. War das Antioxidans BHT deklariert, bestätigten Analysen, dass die gemessenen Gehalte gültige Grenzwerte einhalten. Alle Produkte untersuchte ein Labor auf kritische Formaldehyd/-abspalter; Produkte mit Paraffinen auf Rückstände von Mineralölbestandteilen.“

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, im Lippenpflegestifte-Test heiße es, in zwei genannten Produkten „...hat das Labor aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) nachgewiesen, zu denen auch krebserregende Substanzen gehören können. Diese stammen vermutlich aus den enthaltenen Paraffinen, also mineralölbasierten Fetten und Wachsen, die die beiden Hersteller als Einzige im Test in ihrer Rezeptur einsetzen“. Das sei falsch, denn eine weitere Lippenpflege enthalte „synthetic Beeswax“ und ein anderes „synthetic Wax“. Das seien Erdölprodukte, die mit MOAH verunreinigt sein können.

Gemäß des Vanillepudding-Tests enthielten 16 der 26 Produkte nur echte Vanille. Allerdings enthielten sechs dieser Puddings der Deklaration zufolge „natürliches Aroma“. Es sei per Definition Vanille-fremd.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung als offensichtlich unbegründet bewertet. Dem Beschwerdeführer wurde hierzu mitgeteilt, der Beschwerdeführer trage vor, „synthetic Beeswax“ und „synthetic Wax“ seien Erdölprodukte, die mit MOAH verunreinigt sein können, weise dies jedoch nicht weiter nach. Laut Recherche der Geschäftsstelle des Presserats könnten so deklarierte Stoffe unterschiedlichen Ursprungs sein. Insofern der Vortrag des Beschwerdeführers diesbezüglich zu unsubstantiiert bleibe, bestehe keine hinreichende Grundlage für die Weiterführung des Beschwerdeverfahrens.

Zum Testverfahren bezüglich der Vanillepuddings heiße es im Artikel, man habe bei den Herstellern erfragt, ob deklarierte (natürliche) Aromen den Geschmackseindruck „Vanille“ erzeugen sollten oder ob dieses für einen anderen Geschmackseindruck eingesetzt werde. Die vom Beschwerdeführer kritisierte Aussage, nur 16 der 26 Produkte enthielten echte Vanille, könne auf den Geschmackseindruck „Vanille“ bezogen werden. Dies würde besagen, dass die vom Beschwerdeführer monierten Produkte (natürliche) Aromen lediglich zur Erzeugung anderer Geschmackseindrücke verwenden. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht sei insoweit nicht ersichtlich.

IV. Mit Schreiben vom 11.02.2026 hat der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Vorprüfung eingelegt. Er trägt insbesondere sinngemäß vor, er könne die Begründung des Presserats nicht nachvollziehen.

Die Redaktion habe im Vanille-Test nicht – wie vom Presserat angenommen – bei allen Herstellern nachgefragt, wofür natürliche Aromen eingesetzt würden. Eine solche Rückfrage sei lediglich bei einem einzigen Produkt erfolgt. Laut Beschwerdegegnerin werde jedoch geprüft, ob der Vanilleeindruck ausschließlich aus echter Vanille stamme. Entscheidend sei, dass natürliches Aroma definitionsgemäß kein Bestandteil authentischer Vanille sei und daher zwingend als „vanille-fremd“ gelten müsse. Die Aussage „Vanille-fremde Aromen nachgewiesen: nein“ sei damit sachlich falsch, ebenso die daraus resultierende Bewertung „sehr gut“.

Weiter führt der Beschwerdeführer aus, dass Produkte wie synthetic Wax eindeutig als Paraffin bzw. Erdölprodukt einzustufen seien. Auch synthetic Beeswax könne petrochemischen Ursprungs sein und MOAH-Verunreinigungen enthalten. Zahlreiche Quellen und frühere Veröffentlichungen der Beschwerdegegnerin würden belegen, dass paraffinhaltige Kosmetika häufig mit MOAH belastet seien und diese Stoffe teils als potenziell krebserregend gälten. In Tests der vergangenen Jahre habe die Redaktion selbst Produkte mit synthetic Beeswax wegen MOAH bemängelt. Die Bewertung mehrerer aktueller getesteter Produkte – darunter Lippenpflegen – sei daher fehlerhaft und hätte strenger ausfallen müssen.

V. Der Beschwerdeausschuss 2 hat auf seiner Sitzung am 19.03.2026 dem Einspruch des Beschwerdeführers stattgegeben. Das Beschwerdeverfahren wurde eingeleitet und die Beschwerdegegnerin um Stellungnahme gebeten.

VI. Die Geschäftsführung der Beschwerdegegnerin trägt zusammengefasst vor, die beanstandeten Testveröffentlichungen entsprächen den publizistischen Sorgfaltsanforderungen und enthielten weder sachliche Fehler noch Verstöße gegen den Pressekodex.

Hinsichtlich des Tests „Lippenpflegestifte mit Glow“ führt sie aus, die Aussage, lediglich die Produkte zweier Hersteller hätten Paraffine enthalten, sei zutreffend. Grundlage sei die Auswertung der offiziellen EU-Datenbank Cosing gewesen, die als maßgebliche Quelle für kosmetische Inhaltsstoffe herangezogen werde. Die dort aufgeführten Stoffe belegten, dass es sich bei „Cera microcristallina“ um ein erdölbasiertes Paraffin handle, während „synthetic Beeswax“ oder „Synthetic Wax“ lediglich synthetische Nachbildungen seien. Abweichende Recherchen des Beschwerdeführers seien daher nicht einschlägig.

Die Gewinnung von synthetic (Bees-)Wax spreche eher gegen das Vorkommen von MOAH. Da man bei den Analysen risikoorientiert vorgehe, also Produkte dann auf Schadstoffe analysiere, wenn aufgrund ihrer Zusammensetzung die Wahrscheinlichkeit für eine Belastung mit unerwünschten Bestandteilen hoch sei, seien im Test Lippenpflegestifte lediglich die beiden Produkte zur MOAH-Analyse ins Labor geschickt worden, die aus Erdöl gewonnene Stoffe enthielten, nicht aber alle anderen mit natürlichen oder synthetischen Wachsen. Ob Produkte tatsächlich mit MOAH verunreinigt sind, könne immer nur eine Laboranalyse zeigen.

Der Beschwerdeführer behaupte nun, weil die beiden weiteren von ihm genannten Produkte mit MOAH verunreinigt sein könnten, müssten sie der Testlegende zufolge um weitere zwei Noten abgewertet werden. Dies entspreche nicht der Bewertungsmatrix des Tests. Die Testlegende besage, dass nur „ein gemessener Gehalt an MOAH von mehr 10 mg/kg“ zur Abwertung führt. Eine Abwertung aufgrund denkbarer MOAH-Verunreinigungen sehe das Testprogramm hingegen nicht vor. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Produkte hätten schlechter bewertet werden müssen, gründe damit auf einer unzutreffenden Recherche sowie der Auffassung des Beschwerdeführers, wie der Test seiner Auffassung nach hätte konzipiert werden müssen. Hierauf komme es vorliegend jedoch nicht an.

Bezüglich des Tests „Vanille in Vanillepuddings“ erklärt die Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer habe Aussagen kritisiert, die in der Veröffentlichung nicht enthalten seien. Die Darstellung, wonach Produkte mit „echter Vanille“ bewertet worden seien, sei differenziert erfolgt: Es werde ausgeführt, dass zusätzliche natürliche Aromen zulässig seien, sofern sie nicht den Vanillecharakter prägen, sondern lediglich abrundende Geschmackseffekte erzeugten. Die Abwertung einzelner Produkte sei transparent anhand der Testlegende erfolgt, insbesondere dann, wenn Aromastoffe den Vanillegeschmack wesentlich bestimmten.

Bei einem Produkt, das lediglich „Vanillegeschmack“ auslobe, nicht aber den Eindruck erwecke, dieser beruhe auf dem Einsatz echter Vanille, sei die deklarierte Zutat „natürliches Aroma“ also auch dann regelkonform, falls diese vanillefremde Aromen enthält. Dies führe in der Testveröffentlichung daher auch nicht zu einer Abwertung.

Die Beschwerdegegnerin betont, sämtliche Bewertungen stützten sich auf Laboranalysen sowie Herstellerangaben. Aussagen über etwaige Fehlbewertungen durch den Beschwerdeführer seien spekulativ, da ihm die zugrunde liegenden Analyseergebnisse nicht vorlägen.

Die Veröffentlichungen seien methodisch nachvollziehbar, transparent begründet und entsprächen den Anforderungen an eine sorgfältige, sachliche und überprüfbare Berichterstattung im Sinne des Pressekodex.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Testberichten keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Diese konnte ihr Vorgehen nachvollziehbar darlegen. Ein Verstoß gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten ist nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>